



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 50

5. November 2020

Dritte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 18. Dezember 2018

Vom 05. November 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. Nr. 5 2018, S. 85) i. V. m. § 20 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. Nr. 22 2019, S. 489), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. Nr. 22 2020, S. 499) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 4. November 2020 die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „einzureichen“ ergänzt „bzw. hochzuladen“.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „einzureichen“ ergänzt „bzw. hochzuladen“.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 4 wird die bisherige Angabe „§ 3 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO)“ korrigiert zu „§ 20 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO)“.
4. In § 2 Abs. 4 erhält Satz 4 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Am Ende der Bewerbungsfrist muss der elektronisch gestellte, ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag in dem auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg zugänglichen Online-Bewerbungsportal eingegangen sein (§ 20 Abs. 3 Satz 5 HZVO).“
5. In § 2 Abs. 4 erhält Satz 8 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Über Zulassungsanträge in zulassungsbeschränkten Studiengängen und über Zulassungsanträge für höhere Fachsemester wird grundsätzlich durch elektronischen Bescheid entschieden; der Bescheid ist im Online-Bewerbungsportal einsehbar.“

6. In § 2 Abs. 4 Satz 9 wird die bisherige Angabe „(§ 2 Nr. 7 HVVO)“ korrigiert zu „(§ 20 Abs. 4 Satz 1 HZVO)“.
7. In § 2 Abs. 4 erhält Satz 10 folgende vollständig neue Fassung:
„Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen (§ 20 Abs. 4 Satz 2 HZVO).“
8. In § 2 Abs. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen den Nachweis der Anerkennung ihrer Hochschulzugangsberechtigung bei uni-assist beantragen und haben ihrem Zulassungsantrag an die Pädagogische Hochschule Freiburg beizufügen bzw. hochzuladen.“
9. In § 2 Abs. 6 wird nach Ziffer 5 folgender Satz neu ergänzt:
„Die in den Ziffern 2, 3 und 5 genannten Nachweise sind von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern auch bei uni-assist einzureichen.“
10. In § 2 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „einzureichen“ ergänzt „bzw. hochzuladen“.
11. In § 3 Abs. 1 entfällt der Satz 4 ersatzlos.
12. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „einzureichen“ ergänzt „bzw. hochzuladen“.
13. In § 3 Abs. 2 entfällt die Ziffer 1 ersatzlos.
Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern ist entsprechend anzupassen.
14. In § 4 Abs. 3 entfällt der Satz 2 ersatzlos.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 5. November 2020

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor